

## Schichten der liechtensteinischen Verfassung\*

### Summary

The constitution of 1921 of Liechtenstein is part of a much wider tradition of constitutional development. In some single provisions the legal philosophy of the 17th, 18th and 19th century is retained. In particular, the constitution combines monarchic, representative and direct democratic elements as well as the rule of law and guarantees comprehensive protection of legal, fundamental and constitutional rights. Certain components of the constitution link Liechtenstein with early Southern German constitutionalism as well as Austrian and Swiss legal philosophy. From the USA, Liechtenstein, like other states, adopted the "feeling for the inviolability and the legal superiority of the constitutional provisions".

Contrary to the larger German speaking monarchies and to the developments in Russia, the monarchy in Liechtenstein did not come to an abrupt end after the First World War, but was transformed organically from the constitutional monarchy of the 19th century into a modern constitutional state based on monarchic and democratic principles. This unique elliptical form of government with its dual focus strengthens the small state in many respects, and exposes it at the same time to possible tensions between monarchic and democratic principles. Tensions may also arise between the democratic-monarchic legislator and the constitutional court (Staatsgerichtshof) with its extensive powers to judicially review the existing legal provisions and, if necessary, to quash them as unconstitutional, like a "negative" legislator with an effect *erga omnes*.

\*) Diese Arbeit war Ende Januar 1992 abgeschlossen. Sie berücksichtigt nicht die mit der Regierungsvorlage zu einem Staatsgerichtshof-Gesetz (Bericht und Antrag an den Landtag vom 8.10.1991, Nr. 71/1991) angestrebte bzw. die vom Landtag am 11.11.1992 beschlossene Gesamtrevision des StGHG, zu welcher die Sanktion des Fürsten aussteht. Zur derzeitigen Stellung des StGH vgl. nachstehende Ausführungen in I 4, 10 und 11 sowie in II 2, deren Substanz mit Ausnahme der Ausführungen über die Prüfung von Staatsverträgen (nachstehend in I 10) auch nach der (noch nicht in Kraft getretenen) Gesamtrevision des StGHG nicht berührt wird.

Nach dem ersten Satz von Art. 2 der geltenden Verfassung von 1921 ist das Fürstentum „eine konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“. Während der Satzteil „ist eine konstitutionelle Erbmonarchie“ auf das traditionelle Übergewicht des monarchischen Prinzips hindeutet, könnte aus den Worten „auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“ geschlossen werden, dass das demokratische Prinzip die Grundlage des Staates ist. Der zweite Satz von Art. 2, „die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert und wird von beiden nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verfassung ausgeübt“, bringt eine gewisse Klärung und konstituiert die Staatsgewalt im Fürsten und im Volke (*pouvoir constitué*).

Das Volk, oder der Landtag, und der Fürst bilden zusammen die Legislative. Das Volk, oder der Landtag, beschliesst über die Verfassung und die Gesetze; diese benötigen die Sanktion des Fürsten, um Gültigkeit zu erlangen. Die Exekutive besteht aus der von Landtag und Fürst eingesetzten Regierung. Im Bereich der Aussenpolitik ist dem Fürsten die Aussenvertretung übertragen, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung; der Abschluss von Staatsverträgen bedarf ausserdem in der Regel der Zustimmung des Landtages und, im Falle eines Referendums, des Volkes. Die Justiz ist unabhängig. Die Zivil- und Strafrichter werden auf Antrag des Landtages vom Fürsten ernannt. Bei der Bestellung der Präsidenten der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht) und des Staatsgerichtshofes wirkt der Fürst mit; ihre übrigen je vier Richter werden vom Landtag direkt gewählt.

In der Lehre wird die liechtensteinische Staatsform als dualistisch, dual oder elliptisch bezeichnet.<sup>1</sup> Wer den Staat vom Ausnahmezustand her

<sup>1</sup> Ignor, Alexander, Monarchisches und demokratisches Prinzip in der liechtensteinischen Verfassungsentwicklung, in: Liechtenstein - Fürstliches Haus und staatliche Ordnung (Hrsg. Press/Willoweit), 2. A. Vaduz 1988, 482; Batliner, Gerard, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz (Hrsg. Geiger/Waschkuhn), LPS 14, Vaduz 1990, 131.

bestimmt (Notrecht, Abberufung der Regierung), wird dem monarchischen Prinzip den Vorrang geben. Den Carl Schmittschen<sup>2</sup> Fall, dass der Fürst sozusagen verfassungskonform das Mass seiner Zuständigkeit unbegrenzt selbst bestimmt, kennt die Verfassung nicht. Die Verfassung beschränkt die fürstliche Zuständigkeit zum Notrecht (Art. 10 letzter Satz) auf dringende Fälle (in denen anderswie Vorkehren nicht möglich sind) und auf das (zeitlich, räumlich, inhaltlich und umfangmässig) Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates. "Die Verfassung konstituiert Macht und begrenzt sie." (Peter Häberle) Die Verfassung unterstellt die Notverordnung einer Kontrolle durch den Staatsgerichtshof.<sup>3</sup> Das Notrecht wird schliesslich durch das Völkerrecht (z.B. Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK], zwingendes Völkerrecht) begrenzt. Bei Annahme, dass die EMRK innerstaatlich auf Verfassungsstufe anwendbar ist, ist Art. 10 letzter Satz der Verfassung während der Vertragsdauer bezüglich der Grundrechte teilweise derogiert (Art. 15 EMRK). Wer den Staat von der Normalität her begreift (z. B. Erstbeschlussfassung über Gesetze und deren inhaltliche Ausgestaltung durch das Volk [bei Volksinitiativen] oder durch den Landtag; Auswahl- und Vorschlagsrecht des Landtags bei der Bestellung der Regierungsmitglieder; Einfluss der Verwaltung; Auswahl- und Vorschlagsrecht des Landtages bei der Bestellung der Richter, teils Direktwahl der Richter) wird ein Übergewicht des demokratischen Prinzips feststellen.

Wenn Deutschland und Österreich am Ende des Ersten Weltkrieges revolutionär den Weg von der konstitutionellen Monarchie zur Republik gegangen sind, hat Liechtenstein in verfassungskonformem Übergang beide Prinzipien unter der Verfassung vereinigt. Liechtenstein ist ein monarchisch-demokratischer Verfassungsstaat. Die Verfassung bestimmt schlicht: "... die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert" (Art. 2), d. h. durch die Verfassung konstituiert (*pouvoir constitué*). Die Verfassung sagt an dieser Stelle nichts über die Herkunft oder den Ursprung der Staatsgewalt. In der Präambel dagegen - ich komme gleich darauf zu sprechen - wird die Staatsgewalt des Fürsten von Gott abgeleitet, ohne auch die Volkssouveränität ausdrücklich zu erwähnen. Die Verfassung vermeidet auf diese Weise den legitimatorischen Rückgriff auf letztlich schwer Vereinbares, wie dies etwa unter Napoleon III. oder Italiens Königen geschehen ist, die sich

<sup>2</sup> Schmitt, Carl, Politische Theologie. Vier Kapitel zur Lehre von der Souveränität, 3. A. Berlin 1979, 11ff.

<sup>3</sup> Ausführungen hinten, I 10.

## Verfassungsschichten

als Herrscher "von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation"<sup>4</sup> bezeichnet haben.

Die geltende Verfassung von 1921, aufbauend auf der konstitutionellen Verfassung von 1862, diese wiederum beeinflusst von der konstitutionellen Übergangsregelung 1849-52 und aufbauend auf der landständischen Verfassung von 1818, ist das Ergebnis einer liechtensteinischen Eigenentwicklung wie eines Rezeptionsvorganges ungewöhnlichen Ausmasses.<sup>5</sup> Die Verfassung von 1921 vereinigt in sich Schichten, die in die Tiefen der Geschichte hinabreichen, wie solche, die uns mit der süddeutschen, österreichischen, schweizerischen und sonstiger Verfassungsentwicklung verbinden. Einzelne Textschichten haben ihre frühere Bedeutung mit der Übernahme in die Verfassung 1921 gewandelt, in einzelnen Fällen haben sich die dahinterliegenden realen Verhältnisse verändert. In gewissen Bereichen zeigt sich, wie die Koexistenz verschiedener Prinzipien in einer Verfassung Spannungen erzeugen kann. Mit dem Thema einiger "Verfassungsschichten und ihre Bedeutung" befasste ich mich im ersten Teil (I.) meines Referates. Dem Thema "Spannungen in der liechtensteinischen Verfassungsordnung" sind im zweiten Teil (II.) einige Worte gewidmet.

### I. Verfassungsschichten und ihre Bedeutung

1. Die Verfassung von 1921 beginnt: "Wir, Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, ... tun hiemit kund, dass von Uns die Verfassung vom 26. September 1862 mit Zustimmung Unseres Landtages in folgender Weise geändert worden ist:"

Dem Majestätsplural "Wir, Johann II." folgen die Worte "von Gottes Gnaden". Schon früh haben die fränkischen Könige die Aussage des Apostels Paulus, wonach alle staatliche Gewalt von Gott stammt (Röm. 13,1), für ihren Herrschaftsbereich auf sich bezogen, um ihre Herrschaft zu legitimieren.<sup>6</sup> Die Verbindung der Herrschaft mit dem Göttlichen ist auch in antiken und ausserchristlichen Kulturen anzutreffen. Die Ableitung der monarchischen Herrschaft von Gott fand im Abendland Verbreitung und ihre höchste Stufe im Absolutismus.

<sup>4</sup> Gottesgnadentum, in: Brockhaus Enzyklopädie, Bd. 7, Wiesbaden 1969, 518f.

<sup>5</sup> Vgl. Verfassungstexte 1808-1918, in: LPS 8, 259ff.

<sup>6</sup> Bosl, Karl, Gottesgnadentum, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Sonderausgabe Bd. 4, Freiburg i.Br. 1986, 1111ff.

Mit der Auflösung des Reiches 1806 und der dann folgenden Souveränität Liechtensteins konnten sich die liechtensteinischen Fürsten den Titel "souveräner Fürst" zulegen. So beginnen die landständische Verfassung von 1818, die konstitutionelle Verfassung von 1862 und die monarchisch-demokratische Verfassung von 1921 mit denselben Worten: "Wir ... von Gottes Gnaden souveräner Fürst". Was ist darunter zu verstehen?

Die landständische Verfassung von 1818 war in Ausführung von Art. 13 der Deutschen Bundesakte (1815) vom Fürsten als verfassungsgebende Gewalt (*pouvoir constituant*) einseitig verliehen worden.<sup>7</sup> Es wurden Landstände vorgesehen, insbesondere zur Beratung über die Einbringlichkeit der postulierten Steuersummen; die Landstände scheinen aber nach dem Verfassungstext nicht Repräsentanten des Volkes, d.h. Ausdruck der Volkssouveränität, zu sein. Die Idee der Volkssouveränität war, seit der französischen Revolution, für die Restauration ein Schreckgespenst. Vom Volke ist in der landständischen Verfassung von 1818 als von den "Untertanen" (§§ 4, 12, 15) die Rede. Im Sinne von Art. 57 der Wiener Schlussakte des Deutschen Bundes von 1820 und des damaligen monarchischen Selbstverständnisses bleibt der Fürst als Souverän nicht nur "alleiniger Inhaber", sondern auch "einzigster Ursprung" der Staatsgewalt.<sup>8</sup> In diesem Lichte ist zweifellos die landständische Verfassung von 1818 zu lesen. Die Fürstensouveränität ihrerseits wird "von Gottes Gnaden" abgeleitet.

Obwohl nach dem Geist der landständischen Verfassung von 1818 und im Sinne von Art. 57 der Wiener Schlussakte der Fürst Ursprung und Inhaber aller Staatsgewalt war, haben beim Entstehen der konstitutionellen Verfassung 1862 die Landstände tatsächlich verfassungsgebend mitgewirkt.<sup>9</sup> Die Verfassung von 1862 ist nicht - eher ungewöhnlich für die Zeit - einseitig vom Fürsten oktroyiert,<sup>10</sup> sondern das Ergebnis der "zwischen Uns (dem

<sup>7</sup> LPS 8, 259.

<sup>8</sup> Willoweit, Dietmar, *Deutsche Verfassungsgeschichte. Vom Frankenreich bis zur Teilung Deutschlands*, München 1990, 210; Huber, Ernst Rudolf, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, Nachdruck der 2. A., Stuttgart 1990, 337 und 640ff.; Art. 57 der Wiener Schlussakte des Deutschen Bundes (vom 15. Mai 1820) lautete: "Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen Fürsten besteht, so muss dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden." (Vgl. Huber, Ernst Rudolf, *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 1, 3. A., Stuttgart 1978, 99; Quaderer, Rupert, *Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848*, Diss. Fribourg 1970, 16ff.)

<sup>9</sup> Geiger, Peter, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866*, Diss. Zürich 1971, 248ff.

<sup>10</sup> Ignor (Anm. 1), 478.

## Verfassungsschichten

Fürsten) und den Ständen erzielten Vereinbarung". Es ist von "vertragsmässigem Wege" die Rede und in der Verfassungspräambel von "vertragsmässiger Zustimmung des einberufenen Landtages". Der Paktgedanke hat sich auch in § 122 der Verfassung von 1862 niedergeschlagen:

"Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Übereinkunft zwischen der Regierung (d. h. dem Fürsten) und dem Landtage beseitigt werden kann, so soll die Entscheidung beim Bundesschiedsgerichte (des Deutschen Bundes) eingeholt werden."

Sozusagen im Kontrast zur historischen Realität beim Entstehen der Verfassung 1862 und zu den einzelnen zitierten Textstellen bezeichnet die Verfassung von 1862 an anderer Stelle in frühkonstitutioneller Terminologie den Fürsten als alleinigen Inhaber der Staatsgewalt und bindet ihn nur in der Ausübung derselben an den Landtag als den Vertreter des Volkes (§ 2).

Die Verfassung von 1921 wiederum ist in der Wirklichkeit - wie Dietmar Willoweit darlegt - das Werk der Schlossabmachungen<sup>11</sup> zwischen Vertretern des Fürsten und des Volkes sowie formell das Ergebnis der für die Verfassungsrevision (gemäss Verfassung 1862) zuständigen Organe Fürst und Landtag.

Soweit zur Verfassungsgebung bis 1921. Die "Fürstensouveränität" ist nach der Verfassung von 1921 eine solche innerhalb des Verfassungsstaates. Die fürstliche Gewalt steht, wie diejenige des Volkes, unter der Verfassung.<sup>12</sup> Eine Verfassungsänderung oder -neugebung hat in dem durch die Verfassung selbst vorgezeichneten Rahmen und Verfahren zu erfolgen (Art. 111 Abs. 2).

Was meint indessen der legitimatorische Rückbezug auf Gottes Gnaden ("von Gottes Gnaden souveräner Fürst") in der Präambel der Verfassung von 1921? Handelt es sich um eine Erinnerung an den Anfang der Verfassungsgebung von 1818? Oder soll, wie es scheint, mit dem Text sozusagen der ontologische, vorpositive Ursprung der monarchischen Staatsgewalt beschrieben und verfassungsrechtlich festgeschrieben werden? Besonders

<sup>11</sup> Willoweit, Dietmar, Die Stellvertretung des Landesfürsten als Problem des liechtensteinischen Verfassungsverständnisses, in: LPS 11, 123f.; Wille, Herbert, Landtag und Wahlrecht im Spannungsfeld der politischen Kräfte in der Zeit von 1918-1939, in: LPS 8, 118ff.

<sup>12</sup> Beide Gewalten, Monarch und Volk, sind im Verfassungsstaat als Organe konstituiert. Wenn Alois Riklin von der liechtensteinischen Verfassung als einer Mischverfassung spricht, wird dieses Prädikat die durch die Verfassung konstituierten Gewalten betreffen. Riklin, Alois, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts, KS 11, 20ff.

seit Max Weber wissen wir (charismatische, traditionale, rationale Legitimation),<sup>13</sup> dass die Frage der Legitimität der Herrschaft als ausserkonstitutionelle Frage sich der konstitutionellen Positivierung entzieht.

Es kann angenommen werden, dass Liechtenstein von den allgemeinen ideengeschichtlichen und sozialen Entwicklungen nicht völlig unberührt bleibt. Philosophen wie Otfried Höffe von der Universität Fribourg bezeichnen die Demokratie als die legitime Staatsform.<sup>14</sup> Die römisch-katholische Kirche verkündet - 275 Jahre nach John Locke - am Zweiten Vatikanischen Konzil in der Pastoralconstitution vom 7.12.1965 über die Kirche in der Welt von heute (Art. 75 Abs. 1):

“In vollem Einklang mit der menschlichen Natur (Cum humana natura plene congruit ...) steht die Entwicklung von rechtlichen und politischen Strukturen, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gibt, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung ihrer politischen Gemeinschaft, an der Leitung des politischen Geschehens, an der Festlegung des Betätigungsbereichs und des Zwecks der verschiedenen Institutionen und an der Wahl der Regierenden ...”<sup>15</sup>

Ähnlich hatte die Weihnachtsansprache Papst Pius XII. von 1944 gelautet, wonach der Mensch “Träger, Grundlage und Ziel” des sozialen Lebens “ist und sein muss”<sup>16</sup> und so “vielen die demokratische Regierungsform als eine von der Vernunft selbst gestellte natürliche Forderung” erscheint.<sup>17</sup>

Von Tragweite ist auch die völkerrechtliche Entwicklung, wenn Liechtenstein 1978 dem Statut des Europarates<sup>18</sup>, der die demokratischen Rechtsstaaten Europas vereinigt, beitrifft, oder die Entwicklung in der KSZE, wenn der liechtensteinische Regierungschef zusammen mit den Staats- und Regie-

<sup>13</sup> Weber, Max, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. A. (Studienausgabe) Tübingen 1985, 122ff.

<sup>14</sup> Höffe, Otfried, *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt a.M. 1987, 438ff., 471; Batliner, Martin, *Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein*, III. Kapitel, Publikation in Vorbereitung.

<sup>15</sup> In: *Lexikon für Theologie und Kirche*, Das Zweite Vatikanische Konzil III, Freiburg i.Br. 1968, 522ff.

<sup>16</sup> So auch Art. 25 Abs. 1 der Pastoralconstitution über die Kirche in der Welt von heute (Anm. 15), 358f.

<sup>17</sup> Radiobotschaft vom 24.12.1944, AAS 37 (1945), 12f.; Utz/Groner, *Soziale Summe Pius XII.*, Bd. 2 Fribourg, 1775, Rdnr. 3473f.

<sup>18</sup> Vgl. Präambel, Abs. 3, und Art. 3 des Statuts des Europarates; auch Abs. 1 der Präambel des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2.5.1992.

## Verfassungsschichten

rungschefs aller KSZE-Staaten 1990 die Charta von Paris<sup>19</sup> ohne interpretative Erklärung unterzeichnet, in der es heisst:

“Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nation aufzubauen, zu festigen und zu stärken ... Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmässigen, freien und gerechten Wahlen findet.”

Das liechtensteinische Volk hat durch seine Vertreter an der Verfassunggebung von 1862 und 1921 mitgewirkt. An der Legitimitätsgrundlage des demokratischen Prinzips ist, nach dem Vorstehenden, ideengeschichtlich, sozial sowie völkerrechtlich nicht zu zweifeln.

Beim monarchischen Prinzip sind die ausserkonstitutionellen Legitimationsgrundlagen unsicherer und schwankender geworden. Unverändert aber ist das Fundament, das die Monarchie in der geltenden Verfassung hat, die die Staatsgewalt konstituiert, nicht zu reden von der Fundierung des Fürstenhauses im liechtensteinischen Volk.<sup>20</sup> Dennoch sind auch die Anfechtungen nicht zu übersehen. Umsomehr bedarf die Monarchie, die für den kleinen Staat lebenswichtig ist, behutsamer, ich möchte sagen liebender Pflege von beiden Seiten, besonders von Seiten der Repräsentanten der Monarchie selbst.

2. Nach Art. 13 der Verfassung von 1921 wird jeder Thronfolger vor Empfangnahme der Erbhuldigung in einer schriftlichen Urkunde aussprechen, dass er das Fürstentum in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren werde. Darauf folgt die Erbhuldigung durch den Landtag (Art. 51). Das Institut der Rechtszusage des Landesherrn einerseits und der Huldigung andererseits war in der ständisch-feudalen, vorabsolutistischen Herrschaftsordnung weit verbreitet. Der präsumptive Landesherr hatte jeweils vor dem Herrschaftsantritt den Untertanen die althergebrachten Rechte verbindlich zuzusagen. Nach diesem Akt leisteten die Untertanen den Treueid (Huldigung), wodurch die Herrschaft erst konstituiert wurde.<sup>21</sup>

<sup>19</sup> Die Charta von Paris vom 21.11.1990 gilt als politisch bindendes Instrument. Weder der Europarat noch die KSZE schliessen die Mitgliedschaft oder Teilnahme von Monarchien aus. Entscheidend ist deren Fundierung im Verfassungsstaat.

<sup>20</sup> Batliner, Martin, (Anm. 14), I. und III. Kapitel.

<sup>21</sup> Hostenstein, André, Die Verfassung im vorkonstitutionellen Zeitalter. Zur Struktur und Funktion der Untertanenhuldigung im Fürstentum Liechtenstein, Vortrag am Liechtenstein-Institut 1990, überarbeitete Fassung, in: JBL 1990 (1991), 283ff.; ders., Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800-1800), Stuttgart 1991; Batliner, Gerard, Interview, Liechtensteiner Volksblatt vom 27.11.1989, 3.



Diese alte Einrichtung, die Herrschaft durch eine Art Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Untertanen zu konstituieren, musste im Absolutismus mit seiner einseitigen Herrschaftsbegründung verblassen, wie auch im modernen Verfassungsstaat. Im modernen Verfassungsstaat wird die Herrschaft nicht durch Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Ständen, nicht durch den absoluten Monarchen, sondern durch die Verfassung grundgelegt. Alle Staatsgewalt und die Staatsorgane sind der Verfassung unter- und eingeordnet. Was die persönliche Bestellung eines Fürsten angeht, so erfolgt diese in der Erbmonarchie nicht durch einen Wahlakt. Vielmehr tritt der Thronwechsel ipso iure im Zeitpunkt des Todes eines Fürsten ein.<sup>22</sup> Dies aber schliesst nicht aus, dass die darauffolgende schriftliche Erklärung des Regierungsnachfolgers auf die Verfassung (Art. 13 Abs. 1) und die Erbhuldigung des Landtages (Art. 13 Abs. 1 und 51 Abs. 1) verschieden gedeutet werden können.<sup>23</sup> Nach dem bisher praktizierten, durch die absolutistische Verengung geführten, durchaus plausiblen Verfassungsverständnis erfolgt mit dem Tode eines Fürsten nicht nur der Thronwechsel, sondern auch der Amtsantritt des Thronfolgers mit all seinen Wirkungen. Folgerichtig erfüllt die schriftliche Erklärung des Regierungsnachfolgers als "feierliches Gelöbnis" auf die Verfassung zwar eine Vorschrift derselben, vermag aber den nach der Verfassung mit dem Amt des Fürsten verbundenen Rechten und Pflichten nichts hinzuzufügen, da der Fürst vom Amt ohne sein Zutun schon voll Besitz ergriffen hat. Ebensovienig begründet die anschliessende nichteidliche Huldigung des Landtages einen neuen Vertrag oder verbindet sich mit ihr z. B. der Amtsantritt des ipso iure bestimmten Regierungsnachfolgers. Der Fürst ist kraft der Verfassung und der Hausgesetze im Augenblick des Todes des bisherigen Fürsten unmittelbar neuer Landesfürst geworden und hat das Amt bereits angetreten. Man muss die Huldigung nach dem praktizierten Verfassungsverständnis

<sup>22</sup> LGBI 1989/61; Steger, Gregor, Fürst und Landtag nach liechtensteinischem Recht, Diss. Fribourg 1950, 122; Huber (Anm. 8), Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 337.

<sup>23</sup> Neueren Bestrebungen folgend gar ausserkonstitutionelle "Huldigungsfeiern" vor dem Schloss Vaduz mit Erklärungen des Fürsten auf die Verfassung und der Beteiligung des Volkes (am 29.5.1939 und 15.8.1990). Sollte der Erklärung des Regierungsnachfolgers auf die Verfassung und der Huldigung des Landtages ein stärkeres Gewicht zukommen als bisher angenommen, wird es sich um ein rechtliches Gewicht dieser Akte handeln müssen, beispielsweise, dass sie nach dem ipso iure erfolgten Thronwechsel die Folgeschritte zum Amtsantritt bilden. Dies würde den Vorgang der Erklärung des Regierungsnachfolgers und der Huldigung des Landtages in die Nähe des vorabsolutistischen Ursprungs dieses Rituals bringen, ohne die neueren Erfordernisse der Erbmonarchie und des Verfassungsstaates (in welchem die Vorstellung eines "Herrschaftsvertrages" zwischen Fürst und Ständen keinen Platz mehr hat) zu beeinträchtigen.

## Verfassungsschichten

nis etwa so deuten, dass damit seitens der Volksvertretung nachträglich die Thronfolge als rechtmässig zustandegekommen und der Thronfolger als rechtmässig im Amt befindliches monarchisches Staatsoberhaupt deklariert wird (deklaratorischer Akt).<sup>24</sup>

3. Nach Art. 7 Abs. 2 der Verfassung ist die Person des Fürsten geheiligt und unverletzlich. Die verfassungsrechtliche Festschreibung der politischen und strafrechtlichen Unverletzlichkeit der regierenden Fürsten und Könige ist eine Erfindung des Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts (vgl. § 2 Abs. 2 FL-Verfassung 1862). Die Unverletzlichkeit der Fürsten ist der Preis für deren Unterstellung unter die Verfassungen, verbunden allerdings mit der Gegenkonzession der sog. Gegenzeichnung der verantwortlichen Minister.<sup>25</sup> Danach bedürfen alle Hoheitsakte des Fürsten zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung durch einen Minister, der anstelle des Fürsten zur Verantwortung gezogen werden kann und damit die Einbindung in den Verfassungsstaat verbürgt: so in der Verfassung 1862 (§ 29), so in der Verfassung 1921 (Art. 85 und 86 Abs. 2). Realiter aber hat die Gegenzeichnung 1921 ein anderes Gewicht erhalten, seitdem der Regierungschef nicht mehr ein vom Fürsten allein bestellter fürstlicher Funktionär ist (§ 27 Verfassung 1862), sondern ein von den politischen Parteien und dem Parlament ausgewählter und vorgeschlagener gebürtiger Liechtensteiner, der vom Fürsten hernach ernannt wird (Art. 79 Verfassung). Dies ist auch zu bedenken, wenn beispielsweise an die ungenügend präzise, von 1862 übernommene fürstliche Notrechtsvollmacht (§ 24 Verfassung 1862; Art. 10 Verfassung 1921) oder an das unbefriedigende fürstliche Niederschlagungsrecht in Strafverfahren (Art. 12 Abs. 1) gedacht wird. Notrechtserlasse und Niederschlagungsakte bedürfen zur Gültigkeit der Gegenzeichnung durch den verantwortlichen Regierungschef.

4. Aus dem Rechtsraum des Deutschen Bundes stammt, mit Modifikationen, die Bestimmung des Art. 112 der Verfassung (§ 122 Verfassung 1862). Danach entscheidet bei Verfassungsstreitigkeiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung (Organstreitigkeiten i. w. S.), die

<sup>24</sup> Landtagsprotokoll vom 5.12.1989, 5; Batliner, Interview (Anm. 21).

<sup>25</sup> Loebenstein, Edwin, Die Stellvertretung des Landesfürsten gemäss Verfassung, in: LPS 11, 100ff. mit Nachw.

nicht durch Übereinkunft zwischen Fürst<sup>26</sup> und Landtag beseitigt werden können, der Staatsgerichtshof, der die Verfassung verbindlich mit Wirkung gegen jedermann auslegt. Die Vorstellung, dass Fürst und Landtag die Verfassung durch Übereinkunft verbindlich auslegen könnten, entspringt vorkonstitutionellem Denken, als man die Verfassung als einen "Vertrag" des Fürsten mit den Ständen auffasste. Es ist unter der geltenden Verfassung

<sup>26</sup> Die Verfassung spricht zwar von "der Regierung und dem Landtage". Mit "Regierung" gemeint ist der Fürst. Hiezu Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 8.10.1991 zum Staatsgerichtshof-Gesetz, Nr. 71/1991, 17ff. Zur Auslegung von Artikel 112 auch Batliner (Anm. 1), 105ff. Wörtlich-grammatisch ist der von der Verfassung verwendete Begriff "Regierung" zunächst äquivok. Vgl. dazu Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. St. Gallen 1989, 15; Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Diss. Köln 1967, 48. Meist wird unter "Regierung" die Regierung als Spitze und Inbegriff der Landesverwaltung (Artikel 78ff.) verstanden, an anderen Stellen ist der Fürst gemeint (Artikel 13 Abs. 1, 13bis, 51). Im Zusammenhang mit Kompetenzkonflikten, bei denen auf der einen Seite die Gerichte und auf der anderen Seite primär die Regierung im Sinne von Artikel 78ff. involviert sind, gebraucht die Verfassung für die Regierung den Begriff "Verwaltungsbehörden" (Artikel 104 Abs. 1). Doch die wörtlich-grammatische Auslegung lässt eine klare Schlussfolgerung nicht zu. In systematischer Hinsicht ist zu beachten: Wenn der Landtag zusammen mit der Regierung als Landesverwaltung (Artikel 78ff.) genannt wird, ist der Landtag übergeordnet (vgl. etwa Artikel 62 lit. e und g, 69, 78 Abs. 1, 80, 92 Abs. 1, 93 lit. f und g). Wo der Landtag zusammen mit dem Fürsten genannt wird, steht der Fürst in der Reihung vor dem Landtag (Artikel 64 Abs. 1, 78 Abs. 1, 92 Abs. 1); entsprechend ist mit "Regierung" in Artikel 112 der Fürst gemeint. Dies steht mit einer weiteren systematischen Überlegung im Einklang. Das IX. Hauptstück der Verfassung (Art. 111 - 114) enthält die fundamentalen Normen betreffend die "Verfassungsgewähr und Schlussbestimmungen", d.h. die Bestimmungen über die Verfassung als grundlegende Norm (Artikel 111 Abs. 1, 113), über die Verfassungsentwicklung (Artikel 111 Abs. 2) und über Organstreitigkeiten der, vom Volk abgesehen, höchsten Träger der Staatsgewalt Fürst und Landtag vor dem Staatsgerichtshof bezüglich der Auslegung einzelner Vorschriften der Verfassung (Art. 112; Art. 2). Die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes für die niedrigeren Kompetenzkonflikte ist an anderer Stelle in der Verfassung oder, in fragwürdiger Weise, nur auf Gesetzesstufe geregelt: Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den (meistens in der Regierung zusammengefassten) Verwaltungsbehörden (Art. 104 Abs. 1 Verfassung, Art. 12, 30 Abs. 1 und 32 StGHG); (bejahende) Kompetenzkonflikte zwischen Landtag und Gerichten sowie zwischen Landtag und Verwaltungsbehörden (Art. 30 Abs. 2 StGHG). Art. 112 schliesst somit auch eine Lücke, weil die sonstigen Kompetenzkonflikte weitgehend nach Art. 104 Abs. 1 Verfassung und Art. 12, 30 und 32 StGHG entschieden werden können, nicht jedoch Streitigkeiten zwischen Fürst und Landtag. Die historische Auslegung führt zum gleichen Ergebnis (vgl. Batliner [Anm. 1], 105 - 108, besonders dortige Anm. 30). Die teleologische Auslegung stimmt damit überein: Während im Deutschen Bunde die Entscheidung von obersten Streitigkeiten zwischen Landesherren und Ständen über die Auslegung der Verfassung durch das Bundesschiedsgericht dem Bundesfrieden wie dem Verfassungsfrieden in den Gliedstaaten dienen sollte (Huber, Ernst Rudolf, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 3. A. Stuttgart 1988, 616, 621ff., Bd. 2, 3. A. Stuttgart 1988, 180f.), gewährleistet Art. 112 der Verfassung mit der Einsetzung der neutralen, ausschliesslich auf das Recht der Verfassung verpflichteten Instanz des Staatsgerichtshofes und der im Streitfall zwischen Fürst und Landtag bindenden Auslegung der Verfassung die Integration der politischen höchsten Träger der Staatsgewalt in den Verfassungsstaat, verhindert verfassungstörende Eigenentwicklungen, sichert das verfassungsmässige Weiterfunktionieren des staatlichen Apparates und beseitigt mögliche Blockaden durch gerichtlichen Entscheid. Der Staatsgerichtshof ist kraft Art. 112 der Verfassung oberster rechtlicher Integrationsfaktor, ein Schutz für die elliptische Staatsform und ihre beiden beteiligten Faktoren und für den Verfassungsfrieden, ein Garant für den Verfassungsstaat ("Verfassungsgewähr", IX. Hauptstück der Verfassung).

## Verfassungsschichten

systematisch nicht mehr nachvollziehbar, dass Fürst und Landtag die Verfassung ausserhalb des regulären Verfassungsgebungsverfahrens durch eine sonstige Übereinkunft authentisch auslegen könnten.<sup>27</sup> Dagegen dient die in Art. 112 vorgesehene Möglichkeit, einen Organstreit über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung (darunter fallen auch Kompetenzstreitigkeiten) zwischen den, abgesehen vom Volk, höchsten Trägern der Staatsgewalt Fürst und Landtag vom Staatsgerichtshöf durch Feststellungs-urteil verbindlich entscheiden zu lassen, der äussersten Gewähr der elliptischen Staatsform unter der Verfassung.<sup>28</sup>

5. Nach Art. 63 Abs. 2 der Verfassung kann der Landtag von ihm wahrgenommene Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung beim Fürsten rügen und ihre Abstellung beantragen. Diese von 1862 (§ 42) übernommene Bestimmung ist seit 1921 toter Buchstabe, da die Exekutive nicht mehr diejenige des Fürsten ist und dem Landtag das Recht der direkten Kontrolle über die gesamte Staatsverwaltung zusteht (Art. 63 Abs. 1 Verfassung).

6. Die Grundrechte der Verfassung von 1921 sind, in der Tradition des frühen und späteren deutschen Konstitutionalismus, Landesangehörigen-Rechte, also im Unterschied zur amerikanischen und französischen Verfassungsentwicklung nicht allen Menschen zustehende Rechte. Die Texte von 1921 erinnern auch sonst in ihrer weichen Diktion an konstitutionelle Vorbilder des 19. Jahrhunderts, als solche Verfassungsrechte zwar den Kompetenzfreiraum der Exekutive zurückgedrängt hatten, im übrigen aber nicht als subjektive Rechte, sondern bloss als Sätze des objektiven Rechts und als Programme für den Gesetzgeber verstanden worden waren. Zur Illustration ein Beispiel: "Das freie Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet." (Art. 41). Es kann gefragt werden, ob ein solcher Verfassungstext nicht als "leerlaufend" (Richard Thoma) bezeichnet werden muss, seitdem mit der Verfassung von 1921 ohnehin das Legalitätsprinzip für alles staatliche Handeln eingeführt ist. Der Text bringt, für sich allein genommen, keinen zusätzlichen Schutz gegenüber der Exekutive, und er vermag, so scheint es, das Grundrecht gegenüber dem Gesetzgeber nicht in Schutz zu nehmen. Dennoch hat die Verfassung von 1921 die Lage grundlegend geändert. Die Verfassung hat nicht nur das Legalitätsprinzip für alles staatliche Handeln eingeführt, son-

<sup>27</sup> Batliner (Anm. 1), 105ff.

<sup>28</sup> Vgl. Anm. 26 a.Ende.

dern auch den Rechtsschutz zur Einhaltung dieses Prinzips durch die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen (vgl. Ausführungen hinten Ziff. 9). Inbezug auf die Grundrechte hat sich deren Qualität verändert. In Verbindung mit Art. 104 Abs. 1 der Verfassung haben die Grundrechte 1921 die Qualität von subjektiven, vom einzelnen Betroffenen mit Verfassungsbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof einklagbaren und durchsetzbaren Rechten (vgl. Ausführungen hinten I Ziff. 11) erhalten.<sup>29</sup> Dies kann allerdings zu Spannungen im gewaltenteiligen Staatsgefüge führen, weil der Verfassungsgeber die Grundrechte zum Teil vage und unterbestimmt belassen und zugleich den Staatsgerichtshof mit der Kompetenz betraut hat, die Grundrechte anzuwenden. Im Bemühen um solche Konkretisierung hat der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber Grenzen gesetzt, die bloss "innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleisteten" Grundrechte durch Gesetze wieder aufzuheben. Der Staatsgerichtshof schützt in der Praxis einen "Kerngehalt" ("Substanz") der Grundrechte,<sup>30</sup> auch wenn die liechtensteinische Verfassung eine ausdrückliche Wesensgehaltsgarantie, etwa vergleichbar der Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes, nicht kennt.

7. Schweizerisch beeinflusst sind die in der Verfassung 1921 aufgenommenen, nun auch den Frauen zustehenden, direktdemokratischen, politischen Rechte betreffend die Verfassungs- und Gesetzesinitiative und das Verfassungs-, Gesetzes- und Finanzreferendum (Art. 29 Abs. 2, 64-66) sowie das Staatsvertragsreferendum (Art. 66bis).<sup>31,32</sup>

8. Das Kapitel über die Staatsaufgaben in der Verfassung 1921 (Art. 14ff.) erinnert an soziale Forderungen der Zeit (Volkswohlfahrt, Bildung, Arbeit etc.).

<sup>29</sup> Batliner (Anm. 1), 98ff.; 110ff.

<sup>30</sup> Batliner (Anm. 1), 141.

<sup>31</sup> Die Bestimmungen über das Staatsvertragsreferendum sind, nach Durchführung einer Volksabstimmung, am 4. April 1992 in Kraft getreten (LGBl 1992/27). Sie gehen teils weiter als die vergleichbaren Bestimmungen der schweizerischen Bundesverfassung, nach welcher das obligatorische Referendum für den Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften und das fakultative Referendum für völkerrechtliche Verträge, die unbefristet und unkündbar sind oder die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen oder die durch die beiden Räte der Volksabstimmung unterstellt werden, vorgesehen sind (Art. 89 Abs. 3-5 BV). Im Unterschied zu Verfassungs-, Gesetzes- oder Finanzbeschlüssen kann der Landtag die Zustimmung zu Staatsverträgen nicht durch Dringlicherklärung vom Referendum ausschliessen (Art. 66 Abs. 1 und 66bis).

<sup>32</sup> Eine weniger weit gehende Regelung über die Einführung des Staatsvertragsreferendums hatte das Volk am 19. 3. 1989 abgelehnt. Vgl. Berichte der Regierung an den Landtag vom 29. 11. 1988, Nr. 71/88, und vom 21. 3. 1989, Nr. 5/89.

## Verfassungsschichten

9. Mit Österreich verbindet uns das 1921 eingeführte strenge Legalitätsprinzip für alles staatliche Handeln (Art. 92). Es besteht - im Lichte der neuen Verfassungsauslegung - eine verwaltungsgerichtliche Kontrolle für sämtliche Verwaltungsakte.<sup>33</sup>

10. Von den USA haben europäische Staaten das "Gefühl für die Heiligkeit und die rechtliche Überordnung der Verfassungsnormen"<sup>34</sup> übernommen, und im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz wie in der liechtensteinischen Verfassung 1921 hat die Merkl-Kelsensche Lehre von der gestuften Rechtsordnung Eingang gefunden, deren Hierarchie und Übereinstimmung mit der Verfassung durch ein System der abstrakten und konkreten Normenkontrolle geschützt wird (Art. 104 Abs. 2).<sup>35</sup> Verfassungswidrige Gesetze und gesetzwidrige Verordnungen werden vom Staatsgerichtshof kassiert, der diese Normen mit Wirkung gegenüber jedermann wie ein negativer Gesetzgeber aufhebt.

Keiner direkten verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle unterliegen nach dem bisher geltenden Recht Staatsverträge.<sup>36</sup> Ob ein Notrechtserlass einer Normenkontrolle unterliegt, ist nicht geklärt. Ebenso unbeantwortet ist, ob bei Notrechtseingriffen in verfassungsmässig gewährleistete Rechte eine Verfassungsbeschwerde möglich ist. Leichter zu beantworten ist m. E. die Frage, ob der Staatsgerichtshof gegen einen Notrechtserlass im Organstreitverfahren nach Art. 112 angerufen werden kann. Liechtenstein ist kein Willkürstaat. Falls ein Notrechtserlass den durch die Verfassung gesetzten Ermessensspielraum ("in dringenden Fällen ... das Nötige zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates vorkehren") überschreitet oder verletzt, kann der Landtag die Frage als Organstreit vor den Staatsgerichtshof bringen, mit

<sup>33</sup> Batliner (Anm. 1), 101ff., 125f.

<sup>34</sup> Friesenhahn, Ernst, Wesen und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: ZSR NF 73 (1954), 134.

Der Gedanke der Heiligkeit der Verfassung und des Verfassungsstaates durchzieht wie ein roter Faden den Text der FL-Verfassung von 1921. Verfassung als oberste Norm oder als Grundgesetz in: Art. 2, 7 Abs. 1, 11, 13 Abs. 1, 28 Abs. 3, 29 Abs. 1, 43, 45 Abs. 1, 51 Abs. 1, 54, 62 lit. a und g, 64 Abs. 3 und 4, 66 Abs. 2, 74 lit. a und e, 78 Abs. 1, 88, 92 Abs. 2, 104, 107, 109 sowie 111-114.

<sup>35</sup> Batliner (Anm. 1), 101, 103ff., bes. 105, dortige Anm. 27.

<sup>36</sup> Bericht der Fürstlichen Regierung vom 17.11.1981 an den Landtag zum Postulat betr. die Überprüfung der Anwendbarkeit des Völkerrechts im Fürstentum Liechtenstein, 9ff., 12, 15ff. mit Nachw.

Die vom Landtag am 11.11.1992 beschlossene Gesamtrevision des StGHG, zu welchem die Sanktion des Fürsten aussteht, sieht in Art. 21 und 22 eine Prüfung der Verfassungsmässigkeit von Rechtsvorschriften in Staatsverträgen vor. Hiezu die entsprechende Regierungsvorlage vom 8.10.1991 zu einem neuen Staatsgerichtshof-Gesetz (Nr. 71/1991).

der Behauptung, der Fürst habe durch die Setzung der Notrechtsnorm in die verfassungsmässige Zuständigkeit des Landtages oder Volkes als Mitverfassungsgeber oder Mitgesetzgeber eingegriffen (Art. 112 Verfassung).<sup>37</sup> Was gilt, wenn der Fürst mit einem Notrechtsakt gleichzeitig auch den Staatsgerichtshof oder die Möglichkeit zur Beschwerdeführung vor dem Staatsgerichtshof und Art. 112 der Verfassung beseitigen würde? Man wird annehmen dürfen, dass die Notrechtskompetenz, die als Ausnahmebestimmung nach allgemeinen Auslegungsregeln ohnehin nicht extensiv zu interpretieren ist, vor Art. 112 an eine verfassungsgrammatische, -systematische und -teleologische Grenze stösst. Der Staatsgerichtshof und das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof, die ja, im Unterschied zu den handlungsorientierten Vorgehen zur Sicherheit und Wohlfahrt des Staates (Art. 10), gemäss Art. 112 der Verfassung bloss zur Kontrolle und zur Gewähr der Verfassung eingesetzt sind, können auf dem Wege eines Notrechtserlasses nicht beiseite geschafft werden. Das Notrecht bleibt innerhalb des Verfassungsstaates und der zu seinem Schutz eingesetzten verfassungsgerichtlichen Kontrolle. Gegebenenfalls tritt der Landesausschuss anstelle des Landtages als Beschwerdeführer vor dem Staatsgerichtshof auf (Art. 74 lit. a Verfassung).

Gelegentlich kommt der Staatsgerichtshof und kommen die Gerichte und Behörden nicht umhin, Staatsverträge in ihrer innerstaatlichen Wirksamkeit mittelbar einer Kontrolle über Gültigkeit, Inhalt und Umfang zu unterziehen. Dies ist eine Konsequenz der automatischen Inkorporation von Staatsverträgen ins Landesrecht. Wenn nämlich im Normenkontrollverfahren oder bei einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen ist, ob eine untergeordnete Norm oder ein gerichtlicher oder behördlicher Akt verfas-

<sup>37</sup> Vgl. Maunz/Dürig, Kommentar zum (deutschen) Grundgesetz, München, Art. 93 Rdnr. 15f. Auch Friesenhahn (Anm. 34), 143f.

Während die Notrechtsverordnung vom 18.2.1943, LGBl 1943/4 (Verlängerung der Mandatsdauer des Landtages), sorgfältig abgestützt war (vgl. Batliner, Gerard, Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments, LPS 9, 33 und dortige Lit.), waren oder sind die Notrechtserlasse vom 13.7.1982, LGBl 1982/49 (Betäubungsmittelgesetzgebung), und vom 10.8.1990, LGBl 1990/47 (Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait), mitverursacht durch die Passivität des Landtages, verfassungsrechtlich fragwürdig. Vgl. Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, 2. Kapitel (Der Landesfürst), noch nicht veröffentlicht. Der Notrechtserlass betr. Betäubungsmittel (LGBl 1982/49) wurde mit einfachem Gesetz vom 20.4.1983 (Art. 30 des Betäubungsmittelgesetzes, LGBl 1983/38) formell aufgehoben. Der Notrechtserlass betr. Wirtschaftsmassnahmen gegenüber Irak und Kuwait (LGBl 1990/47) ist (Ende Januar 1992) zum Teil immer noch aufrecht (LGBl 1991/73), obwohl mit dem neuen Gesetz vom 8.5.1991 über Massnahmen im Wirtschaftsverkehr mit fremden Staaten (LGBl 1991/41) nunmehr eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einer Regierungsverordnung gegeben ist.

sungskonform ist, impliziert dies, dass der Staatsgerichtshof darüber befindet, welche Verfassungsnorm als Prüfungsmassstab überhaupt gilt, ob sie durch einen Staatsvertrag derogiert ist etc. Dasselbe wiederholt sich auf Gesetzesebene. Wenn eine Verordnung auf die Gesetzesmässigkeit untersucht wird, ist auch zu prüfen, welche Gesetzesnorm überhaupt als Prüfungsmassstab gilt, durch einen Staatsvertrag derogiert ist etc. Auch die Kompetenz des Staatsgerichtshofes, eine Verordnung, die unmittelbar auf einen Staatsvertrag abgestützt ist, auf ihre Gültigkeit zu überprüfen, impliziert, die Frage der innerstaatlichen Gültigkeit des Staatsvertrages als des Prüfungsmassstabes zu beurteilen. Schliesslich ist bei der Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassung (Art. 112) zu prüfen, ob allenfalls eine Derogation derselben durch staatsvertragliche Normen stattgefunden hat. Die vorerwähnten Ausführungen zu Staatsverträgen gelten auch für Notrechtserlasse. Diese stehen ja in einer Relation zur übrigen Rechtsordnung, und es gelten die klassischen Derogationsregeln.

11. Als frühe liechtensteinische Weiterentwicklung muss das Institut der individuellen Verfassungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof betrachtet werden, die bei Grundrechtsverletzungen jedem Landesangehörigen gegen Endentscheide aller Art, auch solcher der Höchstgerichte, zustehen.<sup>38</sup>

Wenn Ernst Friesenhahn<sup>39</sup> die Verfassungsstreitigkeiten, abgesehen etwa vom Verfahren über die Ministeranklage und die Wahlprüfung, in drei Hauptgruppen einteilt, nämlich die aus dem deutschen Konstitutionalismus stammende oberste Erledigung von Organstreitigkeiten, die von den USA übernommene (und dann von Österreich ausgeweitete) an der Verfassung orientierte Normenkontrolle und die in der Schweiz entfaltete Individualgrundrechtsbeschwerde, so hat Liechtenstein alle diese Typen des Verfassungsrechtsschutzes in die Verfassung 1921 übernommen. Es hat darüber hinaus die Grundrechtsbeschwerde in einer Weise ausgebaut, wie sie erst wieder im deutschen Grundgesetz von 1949 (1969) und der spanischen Verfassung von 1978 eingeführt wurde.<sup>40</sup>

In Anbetracht der herausragenden Stellung des Staatsgerichtshofes und seiner kaum überschätzbaren Integrationsfunktion für alle Staatsorgane, die Gemeinden, die Bürger und Einwohner und den Verfassungsfrieden kann gefragt werden, ob die einseitige Bestellung der Richter am Staatsgerichtshof (Wahl aller fünf Richter durch den Landtag, Bestätigung der erfolgten

<sup>38</sup> Batliner (Anm. 1), 110ff.

<sup>39</sup> Friesenhahn (Anm. 34), 130ff.

<sup>40</sup> Batliner (Anm. 1), 111ff.



Wahl des Präsidenten durch den Fürsten)<sup>41</sup> befriedigt, ob die Richterbestellung nicht auf verschiedene Träger verteilt werden sollte (z. B. ein Richter durch den Fürsten, drei Richter - darunter zwei Ausländer - durch den Landtag, ein Richter durch die Gemeinden [etwa Versammlung der Gemeindevorsteher], denen die Verfassung in verschiedenen Belangen eine Mitwirkung in Landesangelegenheiten einräumt [Art. 48 Abs. 2 und 3, 64 Abs. 2, Art. 66 Abs. 1 und 2, Art. 66bis Abs. 1 Verfassung; Art. 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGHG]).

12. Die Gesamtrechtsordnung im weiteren Sinne betreffend: Liechtenstein hat das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch und das Strafrecht und die zugeordneten Prozessrechte und Bestimmungen über das Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren rezipiert und besitzt ein den schweizerischen Vorbildern entsprechendes Personen- und Sachenrecht. Verschiedene schweizerische Rechtsnormen gelten in Liechtenstein aufgrund des bilateralen Zollvertrages.<sup>42</sup>

13. Als (einziges) ungeschriebenes liechtensteinisches Verfassungsrecht gilt die völkerrechtsfreundliche Regel der automatischen Adoption des Vertragsvölkerrechts im innerstaatlichen Bereich, soweit das Völkerrecht solche Geltung intendiert. Das so inkorporierte Völkerrecht steht innerstaatlich teils mindestens auf Verfassungsstufe (z. B. verfassungsändernde Bestimmungen des Zollvertrages), sonst aber mindestens auf Übergesetzes- und Gesetzesstufe. Möglicherweise steht die Europäische Menschenrechtskonvention, die in bezug auf die Grundrechtsgehalte auf der grossen angelsächsisch-französischen Tradition aufbaut, als "ordre public communautaire des libres democracies d'Europe" im Verfassungsrang und erweitert und verstärkt so die liechtensteinischen Grundrechte und erstreckt den Schutz in die internationale Dimension.<sup>43</sup>

Liechtenstein schlägt nach Franz Gschnitzer "nicht nur geographisch Brücken über den Rhein - den europäischen Strom! -, es schlägt sie auch

<sup>41</sup> Nach der Regierungsvorlage zum Erlass eines neuen Staatsgerichtshof-Gesetzes soll das in Art. 105 der Verfassung vorgesehene Bestellungsverfahren unverändert bleiben; vgl. Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 8.10.1991 zum Staatsgerichtshof-Gesetz, Nr. 71/1991, 43f., 47ff., 92 sowie Art. 2 des Gesetzesentwurfes.

<sup>42</sup> Kühne, Josef, Zur Struktur des liechtensteinischen Rechtes. Eine föderative Rechtsordnung, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart (Hrsg. Peter Häberle), Bd. 38 (1989), 379ff. Wenn Liechtenstein dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) beitrifft, werden mit dem Abkommen zahlreiche Vorschriften der EG für und in Liechtenstein verbindlich und manche aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz bestehende Vorschriften ersetzt.

<sup>43</sup> Batliner (Anm. 1), 145ff., 160ff. Das aufgrund des EWRA anwendbare Recht wird grundsätzlich Überverfassungsrank haben.

geistig zwischen europäischer Vergangenheit und Gegenwart und zwischen europäischen Völkern und Rechten".<sup>44</sup>

Vielleicht muss man Angehöriger eines sehr kleinen Staates sein, der nachbarliches und fremdes Recht ungenierter rezipiert, adaptiert und einverwandelt zu Eigenem macht als grosse Staaten, um in der Tiefe zu erleben, wie sehr die nicht aufgezwungene, in Freiheit gewählte oder aus der Geschichte tradierte Gemeinsamkeit im Recht verbindet. In seiner vielschichtigen Rechtsordnung jedenfalls nähert sich Liechtenstein dem, was Peter Häberle treffend als "kooperativen Verfassungsstaat" bezeichnet. Im Mikrokosmos Liechtenstein ist Rechtsgut der grossen Ideengeschichte und Geschichte und des weiteren Raumes zu einer lebendigen Rechts- und Verfassungsordnung verdichtet.

## II. Spannungen in der liechtensteinischen Verfassungsordnung

1. Eine mögliche Spannung ist in der Aufteilung der Staatsgewalt auf Fürst und Volk angelegt. Dies äussert sich gegenwärtig vorab in den Bereichen der Gesetzgebung und der Aussenpolitik. - Gesetzgebung: Wenn der Fürst sein "Recht" der Gesetzesinitiative "in der Form von Regierungsvorlagen" so interpretiert, dass er der verantwortlichen Kollegialregierung manchmal bis ins Detail gehende Aufträge erteilt oder ein gesetzgeberisches Nachgeben hier mit Forderungen dort junktimiert und präventiv eine mögliche Sanktionsverweigerung ankündigt, wird dies die bestehende Verfassungsordnung Spannungen aussetzen. - Aussenpolitik: In bezug auf diesen Bereich ist dem Fürsten die Vertretung des Staates nach aussen übertragen, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, was nichts anderes heisst als der selbständig verantwortlich handelnden Regierung, und unbeschadet der in der Regel erforderlichen Zustimmung des Landtages und, im Falle eines Referendums, des Volkes beim Abschluss von Staatsverträgen. Der Fürst vertritt den Staat, nicht Teile desselben, also den Gesamtstaat mit allen seinen Organen, nach aussen. Sofern der Fürst die Aussenvertretung nicht als verfassungsrechtliche Vertretungsvollmacht und als das Resultat vorheriger interner Zustimmung und Absprache begreift, sondern als Befugnis zum präventiven öffentlichen, von

<sup>44</sup> Gschnitzer, Franz, *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer* (Hrsg. A.P. Goop), Zürich 1963, 52.

allen zu akzeptierenden Positionsbezug im Verhältnis zu den mitinvolvierten verantwortlichen Staatsorganen, wird die Staatsform strapaziert.

2. Ein zweites Spannungsfeld betrifft das Verhältnis von Normsetzung und Normenkontrolle. 1921 wurden die direktdemokratischen Rechte (Initiative und Referendum) ausgebaut. Das Volk, oder der Landtag, und der Fürst zusammen bilden einen politisch überaus starken Gesetzgeber. Im gleichen Zuge wurde 1921 der Staatsgerichtshof mit aussergewöhnlichen Kompetenzen eingerichtet und ausgestattet: der Befugnis gleich einem Verfassungsgeber die Verfassung authentisch mit Wirkung gegenüber jedermann auszulegen; der Befugnis, von Volk bzw. Landtag und Fürst erlassene Gesetze bei Verfassungswidrigkeit wie ein negativer Gesetzgeber aufzuheben; der Befugnis, die in der Verfassung niedergelegten Grundrechte gegen jeden behördlichen und gesetzlichen Widerspruch durchzusetzen. Welches Gewicht ist nun stärker? In Ländern wie der Schweiz mit ungebrochener demokratischer Tradition und dem Gedanken der Volkssouveränität neigt sich die Waagschale auf die Seite des Gesetzgebers. Vom Volk oder Parlament erlassene Bundesgesetze können vom schweizerischen Bundesgericht nicht auf deren Verfassungsmässigkeit überprüft werden. In Grossbritannien mit der Suprematie des Parlamentes fehlt eine Verfassungsgerichtsbarkeit überhaupt. Liechtenstein dagegen hat dem starken Normsetzer das insbesondere aus Österreich mit schwächerer demokratischer Tradition übernommene und eher von Misstrauen gegenüber der politischen Staatsgewalt geprägte Institut der umfassenden verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle gegenübergestellt. Spannungen zwischen Normsetzung und Normenkontrolle werden womöglich dadurch verschärft, dass manche Texte der Verfassung unterbestimmt und vage oder aus verschiedensten Schichten zusammengefügt oder vom Verfassungsgeber ungenügend weiterentwickelt sind, so dass dem Staatsgerichtshof, wenn er sich keine judizielle Selbstbeschränkung auferlegt, enorme Auslegungs- und Vetomacht zuwächst und die Grenzen zur Normsetzung fliessend werden.

Die elliptische Staatsform fordert die Pflege der politischen Kultur, Umsicht, Verständnis und Takt im Umgang miteinander. Die Koexistenz starker semidirektdemokratischer und monarchischer Normsetzung und starker Normenkontrolle verlangt von den Beteiligten Mass, Rationalität und einen lebendigen Bezug zum Recht.

## Zusammenfassung der Diskussion

In der von Rupert Quaderer moderierten Diskussion richtete Josef Seifert an Arno Waschkuhn die Frage, welche Philosophie der Politik hinter seinen Ausführungen stünde. Es sei unter anderem die Berücksichtigung sowohl mehrheitsfähiger als auch nicht mehrheitsfähiger Interessen der Bürger thematisiert worden. Welche Staatsform als Form einer politischen Ordnung könne einer solchen Problematik am besten dienen? Es könnte in dieser Hinsicht vielleicht auf eine möglichst starke Demokratie abgestellt werden, weil dann die mehrheitsfähigen Interessen am besten gewahrt und durchgesetzt werden. Wenn es um Entscheidungen und Rechte gehe, die nicht mehrheitsfähig seien, könnte womöglich ein stärkeres monarchisches Element dafür eine bessere Garantie bieten. Hinsichtlich der Staatsform sei im Hinblick auf ein Zitat von Herbert Wille der Demokratie der dynamische Part, dem Fürsten der mehr statische Teil zugeschrieben, andererseits aber auch der neue monarchische Stil des Landesfürsten gewürdigt worden, der offenkundig mehr in Richtung der Dynamik gehe. Hieraus folge als weitere Frage, ob denn die inhaltliche Ausfüllung durch Personen wichtiger als die Staatsform sei. Ein absoluter Monarch könne durchaus zum Tyrannen und eine Demokratie teilweise auch demagogisch gelenkt werden, während der Rechtsstaat vor allem der Wahrung der vernünftigen und legitimen Interessen diene.

Waschkuhn verdeutlichte, dass er zusätzlich von organisations- und konfliktfähigen Interessen hätte sprechen können, und dass die Interessen und Bedürfnisse der sozial und politisch Schwachen im Sinne der Responsivität von den Gewählten mitberücksichtigt werden müssten. Die politischen Eliten sollten nicht nur darauf achten, Mehrheiten abzusichern. Der von ihm hervorgehobene Aspekt gehöre zu den modernen Mischelementen im Blick auf den Sozialstaat. Auch könne man bei tatsächlicher und stärkerer Berücksichtigung der nicht mehrheitsfähigen Interessen die Frage der Staatsform offen lassen, es sei dann im Grunde nicht mehr so erheblich, ob es sich nun um eine stärker akzentuierte Demokratie oder Monarchie handle. Auch der Weg der Realisierung, ob durch Subsidiarität oder sonstwie, müsse nicht festgelegt werden. Jedenfalls müsse prinzipiell wie aktuell ein womöglich bislang unterbilanzierter öffentlicher Problembereich von den gewählten Volksvertretern berücksichtigt und mit Reformvorschlägen versehen werden, wenn sie ihren Wählerauftrag richtig verstünden. Waschkuhn legte dar, dass er über keine eigentliche "Philosophie der Politik" ver-

### *Zusammenfassung der Diskussion*

füge, aber einige Einsichten der Demokratie- wie Systemtheorie und dem kritischen Rationalismus verdanke, wie er insbesondere von Karl Popper vertreten werde. Man könne zwischen konkurrierenden Werten wissenschaftlich ohnedies nicht verbindlich oder "objektiv" entscheiden, wohl aber könne man als Politikwissenschaftler die Implikationen, Optionen und auch die ideengeschichtlichen Hintergründe aufzeigen. Die politischen Entscheidungen und die Elitenauswahl aber müsse man den Bürgerinnen und Bürgern überlassen und als ihre Wahl anerkennen. Man könne als Sozialwissenschaftler jedoch in gewisser Weise eine kritische Aufklärungsarbeit leisten, indem man sich auf die jeweiligen Politikbegründungen der Parteien, Gruppen, Staatsorgane usw. einlasse und sie an ihren eigenen normativen Kriterien messe. Hinsichtlich der Position und des neuen Stils des liechtensteinischen Monarchen und der zustimmend zitierten Kritik durch den Regierungschef-Stellvertreter in einem Artikel zum Staatsfeiertag bestünde nur insofern ein Widerspruch, als der Referent als deutscher Wissenschaftler hiervon nicht so direkt betroffen sei wie ein agierender liechtensteinischer Politiker. Der Referent könne den neuen, teilweise provokativen Stil in Analogie zu Prinz Charles und Juan Carlos eher würdigen und vielleicht auch abgeklärter sehen als ein hier im Lande politisch Handelnder. Der Widerspruch in den Perspektiven erkläre sich demnach grösstenteils aus den unterschiedlichen Positionen von ihm und Herbert Wille. Hinsichtlich der weiteren Fragestellung sei an die Diskussion zu erinnern, die in den 68er Jahren geführt wurde. Die sog. Formaldemokratie und ihre Strukturen reichten für eine Beurteilung nicht vollständig aus, sondern man müsse sich auch um die inhaltliche Seite der Politik kümmern. Damit solle aber keineswegs vernachlässigt werden, dass man eine Verfassung, Grundrechte, bestimmte Spielregeln der Konfliktaustragung usw. benötige. Beide Dimensionen müssten analytisch miteinander verknüpft werden.

Peter Häberle verwies darauf, dass beide Referenten den eindrucksvollen Begriff der Mischverfassung verwendet hätten, der auf Liechtenstein bezogen vor allem von Alois Riklin politikwissenschaftlich eingeführt worden sei. Man müsse aber vielleicht doch die Gretchenfrage stellen, wer Inhaber der verfassunggebenden Gewalt sei. Blicke es sozusagen vorgelagert vor den Text der liechtensteinischen Verfassung von 1921 bei den grossen Auseinandersetzungen, die u. a. mit dem Stichwort John Locke zu kennzeichnen seien? Man müsse ganz sicher nicht nur für den Verfassungsstaat Liechtenstein die Konzeption von Hobbes als ein absolutistisches Modell des Gesellschaftsvertrages ablehnen, so dass der Entwurf von Locke als Para-

### *Zusammenfassung der Diskussion*

digma bliebe. Auch wenn die konstituierten Gewalten in jener schönen liechtensteinischen Balance zwischen Fürst und Volk lebten, so könne man hinter Locke und 1789 nicht mehr zurückgehen. Man müsse mit dem Modell von Locke arbeiten: Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, dann Einsetzung des Fürsten, aber im Sinne treuhändischer Macht nach dem Vertrauensprinzip (trust-Idee). Gerard Batliner habe sich in einem Punkte hinsichtlich der verfassunggebenden Gewalt auf Carl Schmitt bezogen. Mittlerweile seien aber genügend Versuche unternommen worden, die den Nachweis erbrächten, dass das naturhafte und vom Ausnahmezustand her konzipierte Verständnis einer verfassunggebenden Gewalt des Volkes nicht zutreffe. Auch das Volk entscheidet nicht normativ aus dem Nichts dezisionistisch, sondern es ist auch an bestimmte vorstaatliche, gemeineuropäische oder sonstige Rechtsprinzipien gebunden, und es käme nicht die naturhaft aus dem Nichts schöpfende Gewalt in Betracht. Man spreche heute von einer Konstitutionalisierung der verfassunggebenden Gewalt des Volkes, um damit zum Ausdruck zu bringen, dass es gewisse, vor dem Volk liegende Kulturwerte und Rechtsprinzipien gäbe. Ferner sei ihm sofort aufgefallen, dass eine gewisse Nähe zwischen der liechtensteinischen und der spanischen Verfassung bestehe im Sinne einer Konkordanzform zwischen Monarch und Volk. Auch die spanische Verfassung von 1978 habe sich nicht eindeutig zum Prinzip der Volkssouveränität bekannt, auch hier könne man aber hinter John Locke nicht zurück, insofern sein Modell des Gesellschaftsvertrages eine nicht revidierbare Kulturleistung darstelle.

Dietmar Willoweit knüpfte an das Referat von Waschkuhn an, in welchem nach seinem Eindruck dargetan wurde, dass es durchaus legitim sei, wenn der Monarch politische Richtungen angebe oder Anregungen dieser Art in den Raum stelle; man müsse sich dann eben mit dem Landesherrn politisch auseinandersetzen. Das sei vielleicht die zweite Gretchenfrage, die zu beantworten wäre. Das Sanktionsrecht des Fürsten könne nach Auffassung Willoweits nicht bedeuten, dass ihm eine politische Richtlinienkompetenz zukomme, dann würde nämlich das parlamentarische Prinzip leerlaufen und der Landesfürst zur politischen Partei werden. Es sei normlogisch denkbar, dass über die Verweigerung der Sanktion praktisch eine politische Richtlinienkompetenz ausgeübt werde, aber damit sei die Verfassung buchstäblich auf den Kopf gestellt. Der Landtag würde dann der Tendenz nach zu einem Konsultativorgan mit einem gewendeten Vetorecht. Hier würde sich das ganze System umkehren. Nach der Verfassung sei das Sanktionsrecht hingegen als ein Vetorecht anzusehen, das einer besonderen Begrün-

### *Zusammenfassung der Diskussion*

dungsqualität auf moralisch-politischer Ebene bedürfe. Kontrollfunktionen müsse es in jedem Staat geben, und in der Bundesrepublik Deutschland werde diese Aufgabe vom Bundesverfassungsgericht wahrgenommen. Man könne natürlich die Frage stellen, ob ein kluger Monarch nicht genausoviel Kompetenz haben könne als ein Dutzend hochgebildeter Verfassungsrichter, die auch hin und wieder Unsinn machen könnten. Man könne aber nicht aus dem Sanktionsrecht eine Richtlinienkompetenz machen, dann würde bei ihm, Willoweit, die Glocke anschlagen, wengleich es auf der anderen Seite sicher verfassungsgemäss sei, wenn der Fürst politische Meinungen äussere. Die Frage sei dann nur, inwieweit dies in der politischen Praxis durchschlage. Zum Gottesgnadentum bemerkte Willoweit noch, dass dies schon im 18. Jahrhundert im Grunde genommen eine *ius cogens* für die Nachfolgeordnung bedeutete, erst im frühen 19. Jahrhundert habe man im Zuge der Restauration daraus wieder eine göttliche Einsetzung der Monarchie gemacht. Auf den säkularisierten Staat übertragen heisse Gottesgnadentum, dass der Zufall der Geburt über die Nachfolge in der Monarchie entscheide. Ein solches Prinzip habe einen stabilisierenden Sinn. In dieser reduzierten Weise ausgedeutet würde sich kein Ideologieüberhang ergeben, der wie auch immer gefährlich werden könnte.

Waschkuhn führte aus, dass niemand hinter John Locke und seine politische Konzeption zurückgehen wolle. Bei Willoweit habe die Glocke vielleicht zu früh angeschlagen, denn es war nicht die Richtlinienkompetenz des Monarchen angesprochen, sondern lediglich von Richtungssymbolisierung die Rede, was unzweifelhaft in den jährlichen Thronreden des Fürsten zur Landtagseröffnung zum Ausdruck komme. Man müsse diese Richtungssymbolisierung aber mehr im Kontext der politischen Kultur sehen, dass der Fürst also über die Tagespolitik hinausgehen und zu den grösseren Themen- und Weichenstellungen der Zeit Stellung nehmen könne, wie es dies ja auch der deutsche Bundespräsident Richard von Weizsäcker in hervorragender Weise unternehme. Dort sei im Kontext der bundesrepublikanischen politischen Kultur vielleicht ein monarchisches Äquivalent zu sehen. Eine Richtlinienkompetenz des Fürsten wurde insoweit auch von Waschkuhn zurückgewiesen.

Batliner erläuterte seinen Rekurs auf Carl Schmitt hinsichtlich der Notrechtskompetenz in dem Sinne, dass diese Kompetenz im Ausnahmefall immer noch eine innerhalb der Verfassung sei. Man könnte sie vielleicht mit Klaus Stern als eine "*pouvoir constituant institué*" bezeichnen. Jede Notrechtsverordnung bedürfe der Gegenzeichnung durch den Regierungschef,

### *Zusammenfassung der Diskussion*

wobei er, Batliner, auf den Qualitätswandel hingewiesen habe. Auch die Notrechtsverordnung unterliege einer Organkontrolle vor dem Staatsgerichtshof, wenn sie gewisse Grenzen überschreite. Hinsichtlich der originären verfassungsgebenden Gewalt, die nur im Zusammenhang mit der Legitimationsfrage angesprochen wurde, seien auch in Liechtenstein einige Veränderungen festzustellen, wenn etwa der Fürst selbst auf der Huldigungsfeier ausführte: "Solange die Mehrheit der Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner einen eigenen Staat und eine Monarchie haben will, wird sich das Fürstenhaus wie in der Vergangenheit für Volk und Land einsetzen." Dies seien Symptome, dass auch der Fürst auf eine demokratische oder mindestens soziale Legitimation abstelle. Auch sei er vom Gottesgnadentum sicher weit entfernt, wenn er beispielsweise in einem Interview zum letzten Staatsfeiertag seinen Beruf als "Job" bezeichnete, und dass ihn dieser nicht auslaste. Andererseits teilte Batliner die Auffassung, dass man die Konzeption von Locke nicht hinterschreiten könne. Interessant sei in diesem Zusammenhang auch die Entwicklung in der katholischen Kirche, die im Zweiten Vatikanum in der Konstitution "Gaudium et spes" erklärt habe, dass im vollen Einklang mit der menschlichen Natur die Entwicklung der rechtlichen und politischen Strukturen stehe, die ohne jede Diskriminierung allen Staatsbürgern immer mehr die tatsächliche Möglichkeit gebe, frei und aktiv teilzuhaben an der rechtlichen Grundlegung. Das sei ein gewaltiger Wandel des Denkens, der schon bei Papst Pius XII. angekündigt sei. Es seien auch bestimmte Ereignisse nicht aus der Geschichte zu schaffen, so der Umstand, dass Liechtenstein 1978 dem Statut des Europarates beigetreten sei und die Charta von Paris seines Wissens ohne interpretatorische Erklärung unterzeichnet habe, in der es heisse: "Wir verpflichten uns, die Demokratie als die einzige Regierungsform unserer Nationen aufzubauen, zu festigen und zu stärken. Demokratische Regierung gründet sich auf den Volkswillen, der seinen Ausdruck in regelmässigen, freien und gerechten Wahlen findet." Man möge es bedauern, aber sicherlich sei eine Schwächung der legitimatorischen Basis durch diesen Vormarsch des demokratischen Prinzips festzustellen. So bedauerlich diese Entwicklung wegen des monarchischen Prinzips womöglich anzusehen sei, so bedürfe es zu dessen Erhaltung einer liebenden Pflege von beiden Seiten und vor allem auch seitens der Monarchie selbst.